

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr.372 "Gewerbegebiet Wölkenberg" mit örtlicher Bauvorschrift, Ort- schaft Eilvese

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB Schreiben vom 22.05.2017

vom 06.06.2018 bis 21.06.2018

bis 22.06.2018

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1.	Region Hannover	21.06.2018	U, K, B, H
	Region Hannover - Denkmalpflege		
2.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	22.06.2018	Z, H
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- schutz		
3.	DB Services Immobilien GmbH	19.06.2018	K, H
4.	EBA – Eisenbahn-Bundesamt	05.06.2018	K
5.	IHK Hannover-Hildesheim	24.05.2018	K
	Handwerkskammer Hannover		
6.	HVH – Handelsverband Hannover e. V.	04.06.2018	K
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN – Domänenamt Hannover		
7.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	15.06.2018	K
8.	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst	24.05.2018	H
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
	Landvolkkreisverband Hannover e. V.		
	Nds. Heimatbund e.V.		
	Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter		
	Herr Werner Magers, Naturschutzbeauftragter		
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
9.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	08.06.2018	K, B
10.	Abfallwirtschaft Region Hannover	15.06.2018	H
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.06.2018	K
12.	PLEdoc GmbH	30.05.2018	K
13.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	28.05.2018	K
	Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wunstorf		
	Bischöfliches Generalvikariat		
	BUND, Kreisgruppe Region Hannover		
	Naturschutzbund – NABU -, Ortsverein Neustadt		
	NABU Niedersachsen		
14.	Stadt Neustadt a. Rbge., untere Denkmalbehörde	07.06.2018	K

Äußerungen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor!

I. Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u> Datum: 21.06.2018 Naturschutz: Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass besonders geschützte Gebiete oder Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-30 und 32 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sowie gemäß §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) von dem Vorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	K
	Es wird gebeten folgende Gehölze aus der Pflanzliste zu streichen, da sie im Naturraum nicht typisch sind: <ul style="list-style-type: none">- Malus sylvestris- Prunus avium- Sorbus aria- Lonicera xylosteum	Der Anregung wird gefolgt. Die Arten werden gestrichen.	U
	Für die Säume entlang der Gehölzpflanzung sollte ebenfalls gebietsheimisches Saatgut verwendet werden.	Der Hinweis wird in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	U
	<u>Bestand und Bewertung Teilschutzgut Biotope / Pflanzen</u> Auf Seite 21 wird auf eine Karte der Biotoptypen verwiesen (Karte 1). Diese Karte ist in den Unterlagen nicht enthalten und sollte bitte ergänzt werden. Ich bitte darum, außerdem die Artenliste zu ergänzen, anhand derer die	Die Karte und die Artenliste werden ergänzt.	U

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewebegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Einstufung des Grünlandes als Biototyp 3.4 „Intensivwiese, artenarm“ festgemacht wurde.		
	<p><u>Bestand und Bewertung Teilschutzgut Tiere und Artenschutz</u></p> <p>Die Aussage, dass nur gefährdete Vogelarten planungsrelevant bzw. artenschutzrechtlich relevant sind (vgl. S. 22), ist falsch. Wie auf Seite 33 korrekt festgestellt wird, bezieht sich der Artenschutz auf alle europäischen Vogelarten. In diesem Zusammenhang bitte ich auch darum folgenden Satz zu streichen: „Sie (die häufigen Vogelarten) sind letztlich weniger aus naturschutzfachlichen, sondern vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen...“ (vgl. S. 33).</p>	<p>Dem Hinweis ist zuzustimmen. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der zitierte Satz wird gestrichen.</p>	
	<p><u>Artenschutz Konfliktabschätzung</u></p> <p>Den Ausführungen unter der Überschrift „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“ stimme ich nicht zu. Wenn die Angaben im Umweltbericht korrekt sind, sollte ein Verstoß vermieden werden können, wenn – wie auf Seite 22 angegeben – der vorhandene Baumbestand auf Höhlen/Quartierpotenzial überprüft wird / wurde (es geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor, ob die Überprüfung bereits stattgefunden hat) und die Bauzeitenregelung eingehalten wird.</p>	<p>Die Prüfung des Baumbestandes ist erfolgt. Es handelt sich überwiegend um relativ junge Gehölze, z.T. nicht standorttypische Nadelgehölze ohne Höhlenpotenzial. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes durch „Tötung“ oder „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG“ wird in jedem Fall vermieden durch eine entsprechende Bauzeitenregelung. Der Hinweis darauf wird ergänzt.</p>	U
	<p>Es bleibt außerdem abzuwarten, welche Ergebnisse die Kartierung der Reptilien liefert.</p>	<p>Das Ergebnis der Kartierung liegt inzwischen vor. Es wird im Umweltbericht ergänzt.</p>	U
	<p><u>Bauzeitenregelung</u></p> <p>Auf Seite 30 bitte ich zu ergänzen, dass die Überprüfung des Plangebietes durch einen Ornithologen – falls während der Brutzeit mit dem Bau begonnen werden soll – vorab mit der UNB abzustimmen ist.</p>	<p>Die Begründung wird, wie vorgeschlagen, ergänzt.</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen wurden inzwischen festgelegt. Der Umweltbericht wird dazu ergänzt.</p>	U, K

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewebegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Angaben zu geplanten Kompensationsmaßnahmen waren im vorliegenden Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 372 noch nicht enthalten.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet nicht eingeleitet oder vorgesehen sind.</p> <p>Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.</p> <p>Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p>	<p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>Die Begründung wird zur notwendigen Löschwassermenge ergänzt. Aus dem vorhandenen Rohrnetz kann eine Löschwasserleistung von max. 1.300 l/min. über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Vgl. unten lfd. Nr. 8.</p> <p>Die verbleibende Differenz von 300 l/min. kann von Saugbrunnen an der Kleeblattstraße, Ecke Am Wölkenberge sowie an der Hauptstraße 26 gedeckt werden.</p>	B
	<p>Boden- Grundwasserschutz: Im Plangebiet befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung als u.a. Baustoffhandel und Spedition mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>	B, H
	<p>Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewebegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2.	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Datum: 22.06.2018</p> <p>zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.</p> <p>Der Abstand zur Wohnnutzung „Am Wölkenberg“ ist gering und die Konfliktbewältigung findet nur über Emissionskontingente statt. Es ist unklar, ob die Kontingente für ein Freilager ausreichen. Deshalb wird empfohlen, entsprechende Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dort vorzusehen. Dort könnten Lärmschutzanlagen in Form von Wällen oder Mauern zur Konfliktbewältigung errichtet werden.</p>	<p>die vom Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagene Maßnahme der Festsetzung von Lärmschutzanlagen im Bebauungsplan Nr. 372 kann als Mittel der Konfliktbewältigung bzw. als Maßnahme der Geräuschminderungs bei planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebieten regelmäßig nicht verwendet werden. Die Ausweisung eines Gewerbegebiets lässt zunächst eine uneingeschränkte typische Nutzung durch beliebige Betriebe zu. Da Geräuschquellen dieser Betriebe in jeder planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zulässigen Höhe angeordnet werden können, bewirkt die Festsetzung einer Lärmschutzanlage im Rahmen einer allgemeingültigen Betrachtung nicht in jedem Falle eine Geräuschminderung. Aus diesem Grund stellt eine Lärmschutzanlage insbesondere keinen Schutz vor plangegebenen Geräuschmissionen dar. Diese, zur Bewältigung eines bei typischer Nutzung eines Gewerbegebiets ermittelten Immissionskonflikts, erforderliche Pegelreduzierung kann nur durch Festsetzung eines Emissionskontingents erfolgen, welches dann im Zuge größtmöglicher Allgemeinheit die Emissionen auf den Flächen des Gewerbegebiets begrenzt. Dass der überplante Betrieb die ermittelten Emissionskontingente einhalten kann, ist in der Schalltechnischen Untersuchung B1311612/2 vom 21.11.2017 der GTA Gesellschaft für technische Akustik mbH, Hannover, gezeigt worden. Insofern sind die ermittelten Emissionskontingente für die genutzten Freilagerflächen auskömmlich.</p> <p>Darüber hinaus erhöht die Festsetzung einer Lärmschutzanlage nicht die planungsrechtlich zulässige Nutzbarkeit des</p>	Z

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewerbegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Im F-Plan bitte ich die Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu umgrenzen (siehe Anlage zur PlanzV Nr. 15.6).</p>	<p>Gewerbegebiets. Durch das normativ festgelegte Berechnungsverfahren zur Ermittlung von Immissionskontingenten können Abschirmungen rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Lärmschutzanlagen können daher nur dem Zweck dienen, als dem Betrieb zuzurechnende Hindernisse die Geräuschemissionen des Betriebs zu reduzieren und eine Verträglichkeit mit den Emissionskontingenten herzustellen. Diese, im Falle von Intensitätserhöhungen auf den Freiflächen, vom Betrieb zu treffenden Maßnahmen brauchen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Sie besitzen, wie oben dargelegt, keinen Einfluss auf die an der Nachbarbebauung im Planverfahren als zulässig erachteten Geräuschemissionen.</p> <p>Vgl. die Abwägung zu den Stellungnahmen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Wölkenberg“.</p>	H
3.	<p><u>DB Services Immobilien GmbH</u></p> <p>Datum: 19.06.2018</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 372 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p>Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der genannten Bahnstrecke. Bei Bauleitplanungen in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz späterer Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p>	Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.	H

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewerbegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>		
	<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Rufnummer: 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509, mailto: zrwd@deutschebahn.com.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.</p>	<p>H</p>
	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Immissionskonflikte sind aufgrund der bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzung nicht zu erwarten.</p>	<p>K</p>
<p>4.</p>	<p><u>EBA – Eisenbahn-Bundesamt</u></p> <p>Datum: 05.06.2018</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEWG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 372 "Gewerbegebiet Wölkenberg", Stadtteil Eilvese nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewerbegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>keine Bedenken.</p> <p>Ein Planfeststellungsverfahren in Bezug auf die an das Plangebiet angrenzende Eisenbahnstrecke Nr. 1740-Wunstorf- Bremerhaven ist zurzeit nicht anhängig. Der Ausbau der vorgenannten Bahnstrecke ist im Bundesschienenwegeausbaugesetz enthalten. Mit dem Ausbau soll die Kapazität der Bahnstrecke erhöht werden, jedoch ohne den Bau etwaiger zusätzlicher Gleise im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG und DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn wurde beteiligt. Vgl. lfd. Nr. 3.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>5.</p>	<p><u>IHK Hannover-Hildesheim</u></p> <p>Datum: 24.05.2018</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen zwischen Kleeblattstraße und Bahnlinie) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsinhalte.</p> <p>Darüber hinaus werden von uns die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung ebenfalls unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	<p>Die positive Bewertung der Planung durch die IHK wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
<p>6.</p>	<p><u>HVH – Handelsverband Hannover e. V.</u></p> <p>Datum: 04.06.2018</p> <p>Im geplanten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlos-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewebegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>sen. Dies dient dem Erhalt gewachsener städtebaulicher Strukturen und der Entwicklung integrierter Lagen im Interesse der verbrauchernahen Versorgung.</p> <p>Daher ergeben sich für uns keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>		
7.	<p><u>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</u></p> <p>Datum: 15.06.2018</p> <p>bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
8.	<p><u>LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Datum: 24.05.2018</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Durchführung der Planung beachtet.	H
9.	<p><u>Wasserverband Garbsen Neustadt</u></p> <p>Datum: 08.06.2018</p> <p>gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.</p> <p>Rohrnetzerweiterungen sind für diesen Planbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Aus unserem vorhandenen Rohrnetz können wir eine Löschwasserleistung von maximal 1.300 l/min. entsprechend der W 405 bereitstellen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewebegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
10.	<p><u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Datum: 15.06.2018</p> <p>zur Abfuhr von Abfallbehältern und in der Sperrmüllabfuhr werden durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover die in der Müllabfuhr üblichen Fahrzeuge (Maße B x L x H = 2,50 m x ca. 10,0 m x ca. 3,80 m) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t eingesetzt.</p> <p>Wir gehen zudem davon aus, dass private Verkehrsflächen zum Zwecke der Entsorgung befahren werden müssen. In diesem Falle müssten alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt sein und der Standplatz so positioniert werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann. Ferner wäre 'aha' durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss).</p>	<p>Inwieweit ein Befahren des Betriebsgrundstücks durch die Müllabfuhr erforderlich ist, ist Sache der Durchführung der Planung.</p> <p>Aufgrund der Baufahrzeuge, die das Betriebsgelände regelmäßig befahren, dürfte dies problemlos möglich sein.</p>	H
11.	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></p> <p>Datum: 12.06.2018</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>		
	<p>Seitens der Telekom bestehen gegen Bebauungsplan Nr. 372 Gewerbegebiet Wölkenberg, Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtteil Eilvese grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewebegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
12.	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Datum: 30.05.2018</p> <p>mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompen-	Eine Beteiligung der PLEdoc GmbH im weiteren Planverfahren wird durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch die externen Kompensationsflächen vorgelegt.	

Bebauungsplan Nr. 372 "Gewebegebiet Wölkenberg", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Eilvese

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>sationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>		
13.	<p><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u></p> <p>Datum: 28.05.2018</p> <p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
14.	<p><u>Stadt Neustadt a. Rbge., als Untere Denkmalbehörde</u></p> <p>Datum: 07.06.2018</p> <p>Seitens der baudenkmalpflegerischen und archäologischen Denkmalpflege gibt es keine Hinweise / Anmerkungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 372.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K